

Öffentliche Zustellung



Name, Vorname (ggf. Geburtsdatum)	
Zuletzt bekannter Wohnort (ohne Straße)	Bescheid vom
	Aktenzeichen

Eine Zustellung des Regionalverbandes Saarbrücken an die vorbezeichnete Person konnte nicht erfolgen, da der aktuelle Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Es erfolgt daher eine öffentliche Zustellung

☐ gem. §1 Saarländisches Verwaltungszustellungsgesetz (SVwZG) iVm. §§ 1, 10 VwZG.

☐ gem. § 65 Abs. 2 SGB X iVm. § 1 SVwZG iVm. § 10 VwZG.

Das Dokument, das öffentlich zugestellt wird, kann im Regionalverband Saarbrücken, Standort

Anschrift und Zimmernummer

zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt das Dokument zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung, also mit Ablauf des als zugestellt.

Saarbrücken, den

Unterschrift, Dienstbezeichnung

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
Die Regionalverbandsdirektorin
FD 10 - Hauptamt